

**Begründung und Hinweise  
zur Satzung zur Festlegung von Grenzen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1  
Nr.1 und 3 BauGB  
"Paradies" Großharthau**

Für die Grundstückseigentümer wird in diesem Gebiet die Möglichkeit der Bildung von privatem Wohneigentum geschaffen. Die Beiziehung der Teile der Flurstücke Nr. 190, 188/2, 188/6 und 187/2 der Gemarkung Großharthau zur Abrundung des bebauten Ortsteiles schafft die Möglichkeit mit vertretbarem Aufwand Bauland für eine Wohnbebauung bereitzustellen. Die Grundstücke werden zur Zeit als Grünland genutzt. In der Umgebung befindet sich überwiegend Wohnbebauung. Für die Grundstücke wird damit eine geordnete, nach § 34 BauGB zu beurteilende Bebauung möglich.

Folgende Forderungen, Festlegungen und Hinweise wurden durch die Abwägungen der Träger öffentlicher Belange und Bürgerbeteiligungen für das Gebiet getroffen:

**Trinkwasserversorgung:**

Durch den Anschluß der geplanten Wohnhäuser an die vorhandene öffentliche Trinkwasserleitung ist die Versorgung mit Trinkwasser gewährleistet.

Das Trinkwasser ist auf seine Eignung, gemäß DIN 1988, zu prüfen, wenn bei der Hauswasserinstallation metallische Rohrmaterialien vorgesehen sind.

**Abwasser:**

Die Abwasserentsorgung hat solange keine zentrale Abwasserbeseitigung vorhanden ist, über eine Dreikammerausfallgrube 1500/1/EW mindestens 6 cbm zu erfolgen.

Bei der Errichtung von Kläranlagen ist zu beachten, daß die Schutzabstände zu eventuell vorhandenen Einzeltrinkwasserversorgungsanlagen eingehalten werden.

Die Kosten und der Bau sind vom Bauherrn zu tragen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von geklärten Abwässern in ein Gewässer muß bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen beantragt werden.

**ESAG:**

Die vorhandenen Freileitungen sind zu berücksichtigen.

Vor Baubeginn sind vom Bauherrn Schachtgenehmigungen einzuholen, damit die Erdkabel nicht beschädigt oder überbaut werden.

Die Bauherren haben durch eine eingetragene Elektroinstallationsfirma den Antrag für Baustrom und Hausanschluß zu stellen.

Archäologische Funde sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen zu melden.

Fundstellen sind inzwischen vor weiterer Zerstörung zu sichern